

Vorblatt

Ziel(e)

- Neuerlassung von Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Fortführung der Vermarktungsvorschriften (ehemals Regeln über Qualitätsklassen) für Speisekartoffeln
- Kontrollbestimmungen
- Verwaltungsstraftatbestände

Wesentliche Auswirkungen

Etablierung von Vermarktungsvorschriften (ehemals Regeln über Qualitätsklassen) für Speisekartoffeln mit der damit verbundenen Kontrolle ihrer Einhaltung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Im Rahmen der (Inlands-)kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln erfolgt – wie nach der bisherigen Regelung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln – eine Probenahme von ca. 100 Proben/Jahr durch Kontrollorgane gemäß § 11 (Landesorgane). Die Analyse der Proben erfolgt – wie bisher – durch die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) GmbH. Die Kosten hierfür werden durch die Basiszuwendung gemäß § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF., abgedeckt.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Länder		-5	-5	-5	-5	-6

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen:

Der Verbraucher wird über das Produkt Speisekartoffeln informiert, um diesem insbesondere die entsprechende Auswahl aus dem vorliegenden Angebot zu erleichtern.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit sowie dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung über die Vermarktung von Speisekartoffeln

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten." der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln, BGBl. Nr. 76/1994, wurde mit dem Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007, in Gesetzesrang gehoben (§ 28). Mit der Novelle BGBl. I Nr. 189/2013 (Agrarrechtsänderungsgesetz 2013) wurde die Geltung der Verordnung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln bis zum 31. März 2014 befristet (§ 28 Abs. 1).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Umstandes, dass der Fortbestand einer derartigen Regelung insbesondere von Seiten der Marktteilnehmer gewünscht wird, ist eine neue Verordnung über die Vermarktung von Speisekartoffeln zu erlassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Regelung der Vermarktung von Speisekartoffeln.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018
 Evaluierungsunterlagen und -methode: 2018.

Ziele

Ziel 1: Neuerlassung von Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln.

Beschreibung des Ziels:

Fortführung der Vermarktungsvorschriften (ehemals Qualitätsklassen) für Speisekartoffeln für eine verbesserte Marktübersicht und Markttransparenz sowie die Förderung und Verbesserung der Qualität dieses Erzeugnisses. Zugleich Erleichterung des Handels und Produktinformation für den Verbraucher.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Standardisierung von Speisekartoffeln mittels Qualitätsklassen gemäß der Verordnung über	Standardisierung von Speisekartoffeln mittels Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln.

 Qualitätsklassen für Speisekartoffeln.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Fortführung von Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln

Beschreibung der Maßnahme:

Standardisierung von Speisekartoffeln in Bezug auf dessen Produktionsbedingungen und Beschaffenheitsmerkmale sowie dessen Verpackung und Kennzeichnung mittels Vermarktungsvorschriften.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Standardisierung von Speisekartoffeln mittels Qualitätsklassen gemäß der Verordnung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln (bis 31. März 2014).	Standardisierung von Speisekartoffeln mittels Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln.

Maßnahme 2: Kontrollbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln durch die Kontrollstellen gemäß § 11 VNG im Hinblick auf die korrekte Klasseneinteilung unter Berücksichtigung der festgelegten Toleranzen. Bei Prüfung der Richtigkeit der angegebenen Sortenbezeichnung und der Sortenreinheit sind Proben durch Organe der Kontrollstellen zu entnehmen, die von der AGES zu analysieren sind.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsklassen für Speisekartoffeln durch die Kontrollstellen gemäß § 11 VNG. Gegebenenfalls Probenahmen durch Organe der Kontrollstellen und Analyse der Proben durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) bzw. die AGES.	(Weiterhin) Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln durch die Kontrollstellen gemäß § 11 VNG. Gegebenenfalls Probenahmen durch Organe der Kontrollstellen und Analyse der Proben durch die AGES.

Maßnahme 3: Verwaltungsstraftatbestände

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung von Verwaltungsstraftatbeständen in Verbindung mit § 21 Abs. 2 VNG zur Durchsetzung der Einhaltung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln. So erfolgt bei einem im Rahmen der Kontrolle festgestellten Verstoß gegen einen Verwaltungsstraftatbestand durch Kontrollorgane eine Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde, sofern nicht gemäß § 19 Abs. 7 VNG von einer Anzeige abgesehen wird.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Ahndung von Verstößen gegen die die Qualitätsklassen für Speisekartoffeln in Verbindung mit dem VNG (bis zum 31. März 2014).	Ahndung von Verstößen gegen die Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln gemäß den Verwaltungsstraftatbeständen der Verordnung und des VNG.
--	--

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für Länder

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Kosten		5	5	5	5	6
Netto		-5	-5	-5	-5	-6
		2014	2015	2016	2017	2018
Vollbeschäftigtenäquivalente		0,06	0,06	0,06	0,06	0,06

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Unternehmen

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Die Regelung über Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln trägt Markttrends Rechnung, indem sie die Möglichkeit eröffnet, Packstücke mit Mischungen von Speisekartoffeln und solche mit Speisekartoffeln von Miniaturgröße in Verkehr zu bringen.

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf das Angebot von Waren und Dienstleistungen

Der Verbraucher wird über das Produkt "Speisekartoffeln" informiert, um diesem insbesondere die entsprechende Auswahl aus dem vorliegenden Angebot zu erleichtern.

Quantitative Auswirkungen auf das Verhältnis von KonsumentInnen und Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Alle Personengruppen	8.489.000	

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand

Jahr	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personalaufw.
Repr.	Länder	VB-VD-Gehob. Dienstl v2/5-v2/6	0,06	3.829,34

Repr*: Repräsentatives Jahr

Betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. €pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. €pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln, BGBl. Nr. 76/1994, wurde mit dem Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007, in Gesetzesrang gehoben (§ 28), da diese noch auf dem Qualitätsklassengesetz aus 1967 – der Vorgängerregelung zum VNG – basierte. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 189/2013 (Agrarrechtsänderungsgesetz 2013) wurde die Geltung der Verordnung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln bis zum 31. März 2014 befristet (§ 28 Abs. 1).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Umstandes, dass der Fortbestand einer derartigen Regelung insbesondere von Seiten der Marktteilnehmer gewünscht wird, ist eine neue Verordnung über die Vermarktung von Speisekartoffeln zu erlassen.

Die Regelung dient der Standardisierung dieses landwirtschaftlichen Erzeugnisses in Bezug auf dessen Produktionsbedingungen und Beschaffenheitsmerkmale sowie dessen Verpackung und Kennzeichnung. Ziele sind dabei eine verbesserte Marktübersicht und Markttransparenz sowie die Förderung und Verbesserung der Qualität (vgl. § 1 Abs. 1 VNG). Damit soll der Handel erleichtert und der Verbraucher über das Produkt informiert werden; letzteres insbesondere um die entsprechende Auswahl aus dem vorliegenden Angebot treffen zu können.

Diese Vorschrift ist die einzige nationale Regelung über die Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses und somit auf die primäre Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 1 Z 2 VNG zu stützen. Dagegen stützen sich sämtliche andere Verordnungen über Vermarktungsvorschriften für landwirtschaftliche Erzeugnisse (beispielsweise für Obst und Gemüse, Eier, Geflügelfleisch oder für Olivenöl), die allesamt Durchführungsregelungen einschlägiger unionsrechtlicher Vermarktungsnormen sind, auf § 4 Abs. 1 Z 1 VNG.

Die neue Verordnung über die Vermarktung von Speisekartoffeln übernimmt die Bestimmungen der außer Kraft tretenden Verordnung über Qualitätsklassen für Speisekartoffeln. Die einzelnen Bestimmungen erfahren dabei allerdings eine neue Strukturierung und werden vereinzelt nach vergleichbaren Bestimmungen der EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, ABl. L Nr. 157 S. 1, aktualisiert. Zugleich wird Markttrends Rechnung getragen und die Vermarktung von Miniaturerzeugnissen und jene von Mischungen ermöglicht. Zusätzlich werden Standardbestimmungen aus dem Bereich der Vermarktungsnormen betreffend die Werbung, Rechnungen und Lieferscheine sowie Mitteilungspflichten der Kontrollstellen gemäß § 11 VNG gegenüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, aufgenommen. Schließlich steht nun ein Katalog von Verwaltungsstraftatbeständen zur effektiven Durchsetzung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln zur Verfügung.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Demnach gelten die gegenständlichen Vermarktungsvorschriften wie bisher für Speisekartoffeln (Erdäpfel) und Speisefrühspeisekartoffeln (Heurige Erdäpfel) der Art „*Solanum tuberosum* L.“ (Abs. 1).

Dabei sollen auch Kartoffeln, die vom Erzeuger an Lagerungsstellen oder Sortierungs- und Verpackungsstellen eines Handelsbetriebes oder einer Absatzeinrichtung der Erzeuger abgegeben werden, weiterhin erfasst werden; dies allerdings lediglich hinsichtlich der Sortenechtheit und Sortenreinheit (Abs. 2).

Zu § 2:

In § 2 sind die Begriffsbestimmungen, die sich in der Vorgängerregelung verstreut wiederfanden, zusammengefasst.

Speisekartoffeln werden als Kartoffeln, die zum unmittelbaren Verbrauch durch den Menschen bestimmt sind, definiert und in Kochtypen eingeteilt (Abs. 1).

Hinsichtlich der dem jeweiligen Kochtyp entsprechenden Sorten wird auf die Beschreibende Sortenliste des öffentlichen Teils der Sortenliste gemäß § 65 Abs. 3 des Saatgutgesetzes 1997 (SaatG 1997), BGBl. I Nr. 72/1997 in der geltenden Fassung (idGF.), verwiesen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) hat die zugelassene „Sorten“ im Sinne des § 2 Z 19 des SaatG 1997 und damit auch die

zugelassenen Kartoffelsorten gemäß § 65 Abs. 1 2 leg. cit. in einer von ihr zu führende Sortenliste einzutragen und diese gemäß § 6 Z 2 leg. cit. im Sorten- und Saatgutblatt gemäß § 21 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2001 idgF., zu veröffentlichen. Die Beschreibende Sortenliste ist dabei ein ergänzender Bestandteil des öffentlichen Teils der Sortenliste (§ 65 Abs. 3 SaatG 1997). Nach § 65 Abs. 5 SaatG 1997 kann jeder beim Bundesamt für Ernährungssicherheit in den öffentlichen Teil der Sortenliste während der Amtsstunden Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten auf eigene Kosten Auszüge anfertigen lassen. Darüber hinaus ist die Sortenliste und die Beschreibende Sortenliste für Speisekartoffeln auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/> jederzeit abrufbar, womit das Publizitätsprinzip gewahrt ist. Zugleich wird im Vergleich zur Vorgängerregelung, die dafür eigens eine Anlage enthielt, Flexibilität gewonnen und eine Verwaltungsvereinfachung erzielt. So wird eine zumindest jährliche, verhältnismäßig aufwändige Anpassung der Verordnung vermieden (Abs. 2).

Daneben werden Speisefrühhkartoffeln (Heurige Kartoffeln) (Abs. 3) und Kleinpackstücke (Abs. 4) definiert.

Zu § 3:

Speisekartoffeln müssen – vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen – bestimmten Mindesteigenschaften genügen [vgl. dazu in vergleichbaren EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, Teil A und B von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011].

Zu § 4:

Die Speisekartoffeln werden nach dem spezifischen Kriterium der Sortentypizität, aber auch nach erlaubten Fehlern, weiterhin in die Güteklassen „I“ und „II“ eingeteilt.

Zu § 5:

In Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren sind die Klassen unter denen Kartoffeln jeweils geliefert, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht worden sind und deren Ursprung anzugeben. Davon ausgenommen ist hierbei allerdings der Einzelhandel. Dies wegen des hohen Verwaltungsaufwands und weil der Verbraucher seine Wahl ohnedies anhand der Klasseneinteilung trifft.

Die Regelung dient insbesondere einer effizienten Kontrolle. Eine ähnliche Regelung sieht z.B. die vergleichbare Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 365/2009, in § 2 vor.

Zu § 6:

Kartoffeln dürfen in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der entsprechenden Güteklasse beworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen. Diese Regelung dient der Information des Verbrauchers über das Produkt, insbesondere zur Erleichterung der Auswahl des entsprechenden Angebots sowie der Marktübersicht und -transparenz. Sie findet sich in vergleichbaren Vorschriften wie den Verordnungen über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, BGBl. II Nr. 431/2010 (§ 3) oder über Vermarktungsnormen für Eier (§ 3). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Produkte aus dem Obst und Gemüsebereich im Einzelhandel ohnehin regelmäßig mit Angabe der Klasse beworben werden.

§ 7:

Für Kartoffeln gelten nach wie vor grundsätzlich dieselben Mindestgrößen (Abs. 1 und 2).

Um dem Markttrend Rechnung zu tragen, wird nun die Vermarktung von Speisekartoffeln oder Speisefrühhkartoffeln, die die für die jeweilige Knollenform gemäß Abs. 1 vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, ermöglicht. Aus Gründen der Verbraucherinformation muss in diesem Fall ein sich auf diesen Umstand beziehender Hinweis wie beispielsweise durch Verwendung des Zusatzes „Mini-“ („Minikartoffeln“; „Babykartoffeln“) oder des Begriffs „Drillinge“ angegeben werden (Abs. 3).

Bezüglich der Einteilung der Kartoffelsorten nach ihrer äußeren Form wird anstelle der Einrichtung einer taxativen Liste in der Verordnung auf die Beschreibende Sortenliste des öffentlichen Teils der Sortenliste gemäß § 65 Abs. 3 des SaatgutG 1997 verwiesen (vgl. dazu die Erläuterungen unter § 2).

Zu § 8:

Die in der Verordnung für Qualitätsklassen für Speisekartoffeln hinsichtlich Güte (Klasse „I“, „II“), Größensortierung und Sorten festgelegten Toleranzen (vgl. § 5) werden unverändert übernommen.

Zu § 9:

Die Vorschriften zur Aufmachung und Verpackung des Produktes Speisekartoffel entsprechen zusammengefasst jenen der Vorgängerregelung. (vgl. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 und 6 der Verordnung für Qualitätsklassen für Speisekartoffeln).

Die Bestimmung zur Gleichmäßigkeit des Inhalts des Packstücks wurde in der Formulierung der gängigen Bestimmung in den spezifischen EU-Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 (Teil B des Anhangs I), angepasst (Abs. 1).

Um aber auch hier einem entsprechenden Markttrend Rechnung zu tragen, wird nun die Vermarktung von Packstücken bis einschließlich 5 kg, die Mischungen zweier unterschiedlicher Kartoffelsorten enthalten, erlaubt, sofern diese Sorten deutlich unterscheidbar und desselben Ursprungs sind [vgl. dazu Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011] (Abs. 3).

Zu § 10:

Die Regelungen über die Kennzeichnung der Verpackung werden aus der Verordnung für Qualitätsklassen für Speisekartoffeln (§ 7) in vereinfachter Weise übernommen.

Zu § 11:

§ 11 enthält die Vorgaben und legt die Rahmenbedingungen für die Kontrolle der Einhaltung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln fest. Auch diese werden aus der Verordnung für Qualitätsklassen für Speisekartoffeln (§ 8) übernommen. Allein die programmatische Bestimmung des Abs. 1, wonach insbesondere im Bereich des Einzelhandels regelmäßig und in ausreichendem Maße Kontrollen durchzuführen sind, wird hinzugefügt.

Zu § 12:

Es wird eine bereits ohnehin geübte Praxis festgeschrieben. Dem mit der Vollziehung des VNG betrauten Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sollen im Interesse einer einheitlichen Vollziehung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln zumindest jährlich bzw. auf Anfrage die Ergebnisse der Kontrollen von den zuständigen Kontrollstellen nach § 11 VNG zu übermittelt werden.

Zu § 13:

§ 13 enthält einschlägige Verwaltungsstraftatbestände für die effektive Durchsetzung der Vermarktungsvorschriften für Speisekartoffeln.

Zu § 14:

Nachdem die Verordnung für Qualitätsklassen für Speisekartoffeln gemäß § 28 VNG mit 31. März 2014 außer Kraft tritt, soll die gegenständliche Verordnung in unmittelbarer Folge mit 1. April 2014 in Kraft treten.